



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# **Totalrevision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung**

## **Erläuternder Bericht**

18. Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Kantonen</b>	<b>4</b>
2.1	Das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität»	4
2.2	Rechtliche Grundlagen	5
2.3	Vernehmlassungsprozess	5
<b>3</b>	<b>Regelungsgegenstand</b>	<b>5</b>
3.1	Maturitäts-Anerkennungsverordnung von 1995	5
3.2	Teilrevisionen von 2007 und 2018	6
3.3	Verbindung zum Rahmenlehrplan der EDK von 1994	6
<b>4</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b>	<b>6</b>
4.1	Zentrale Stossrichtungen der Weiterentwicklung im Überblick	7
4.2	Erläuterungen zu den einzelnen Stossrichtungen	7
4.2.1	Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität	7
4.2.2	Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung	8
4.2.3	Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse	9
4.2.4	Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang	9
4.3	Nicht weiter verfolgte Vorschläge	10
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>11</b>
5.1	Ingress	11
5.2	Gegenstand sowie Wirkung der Anerkennung	11
5.3	Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit	11
5.4	Grundlagen und Mindestanforderungen	12
5.5	Schulversuche und Schweizer Schulen im Ausland	22
5.6	Gesuchseinreichung und Anerkennung	22
5.7	Schlussbestimmungen	22
<b>6</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>23</b>
6.1	Auswirkungen auf Bund und Kantone	23
6.2	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
6.3	Auswirkungen auf die Gesellschaft	23
6.4	Auswirkungen auf die Umwelt	23
6.5	Andere Auswirkungen	23

# 1 Ausgangslage

Das schweizerische Bildungssystem hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten tiefgreifend verändert. Neuerungen wie z.B. die Einführung von HarmoS<sup>1</sup>, die neuen sprachregionalen Lehrpläne der obligatorischen Schule<sup>2</sup>, die Berufs- und Fachmaturität sowie die «Passerelle», die Revision des Berufsbildungsgesetzes<sup>3</sup> mit einer dynamischen Entwicklung der Lehrinhalte, das neue Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)<sup>4</sup> und damit zusammenhängende dynamische Entwicklungen an den Hochschulen sowie der Bologna-Prozess und die Entwicklungen in der Fachhochschullandschaft führten zu Veränderungen auf allen Bildungsstufen.<sup>5</sup> Zudem haben Megatrends wie die Globalisierung, die Digitalisierung sowie Fragestellungen in Bezug auf eine partizipative Gesellschaft und Nachhaltigkeit Einfluss sowohl auf strukturelle als auch auf pädagogische Aspekte. Die daraus resultierenden Herausforderungen wirken sich auch auf die gymnasiale Ausbildung aus, deren Grundlagen sich — als Ausnahme im schweizerischen Bildungssystem — seit 1995 kaum weiterentwickelt haben.

Die Rechtsgrundlage des Bundes für die gymnasiale Maturität ist die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)<sup>6</sup>. Analog dazu regeln die Kantone denselben Gegenstand im Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR)<sup>7</sup> der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). MAR/MAV stammen aus dem Jahr 1995. Um den vergangenen und aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich gerecht zu werden und die anstehenden Herausforderungen anzugehen, werden sie total revidiert. Die Revision von MAR/MAV soll Bewährtes stärken und ausbauen, sowie Neuerungen anstossen und umsetzen.

Der vorliegende Revisionsentwurf MAV (E-MAV) resultiert aus dem Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM), das seit 2018 gemeinsam durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK geführt wird (vgl. Kapitel 2.1). Mit dem Projekt WEGM werden wichtige bildungspolitische Themen thematisiert und umgesetzt:

- Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen politischen Ziels von Bund und Kantonen der langfristigen Sicherstellung des prüfungsfreien Zugangs zu den universitären Hochschulen.<sup>8</sup>
- Aufgreifen verschiedener Querschnittsthemen (z.B. Digitalisierung, Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, politische Bildung oder Austausch und Mobilität) aus den Strategien des Bundes<sup>9</sup> und der Kantone<sup>10</sup> resp. gemeinsamen Strategien<sup>11</sup> und deren Integration in den gymnasialen Maturitätslehrgang.<sup>12</sup>
- Konkrete Behandlung gewisser im Bildungsbericht 2018<sup>13</sup> festgestellter Lücken und Herausforderungen (z.B. Effektivität des Gymnasiums, Bedeutung der MINT-Fächer, Studienwahl, Equity).

Diese Revision ist unerlässlich, um die Qualität der gymnasialen Maturität schweizweit und auf lange Sicht zu sichern und den prüfungsfreien Zugang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen mit

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007. Abrufbar unter: <[https://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS\\_d.pdf](https://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS_d.pdf)>.

<sup>2</sup> Dies sind der Lehrplan 21 für die Deutschschweiz, der Plan d'études romand für die Westschweiz und der Piano di studio für den Kanton Tessin. Lehrpläne Abrufbar unter: <<https://www.edk.ch/de/bildungssystem/beschreibung/lehrplaene>>.

<sup>3</sup> SR **412.10** vom 13. Dezember 2002.

<sup>4</sup> SR **414.20** vom 30. September 2011.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die «Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der Gymnasialen Maturität» (Bericht der Steuergruppe im Rahmen des Mandats von EDK und WBF vom 6. September 2018 «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität: Mandat für eine Auslegeordnung zu den Referenztexten») vom 16. April 2019 (Fassung vom 19.9.2019). Abrufbar unter: <[https://matu2023.ch/images/PDF/DE/Weiterentwicklung\\_Gymnasiale\\_Maturitaet\\_Auslegeordnung\\_d.pdf](https://matu2023.ch/images/PDF/DE/Weiterentwicklung_Gymnasiale_Maturitaet_Auslegeordnung_d.pdf)>.

<sup>6</sup> SR **413.11**.

<sup>7</sup> Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu das Ziel 3 in «Chancen optimal nutzen» (Erklärungen 2015 und 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz des WBF und der EDK) vom 18. Mai 2015 bzw. 27. Juni 2019. Abrufbar unter: <[Gemeinsame Grundlagen \(admin.ch\)](#)>.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. die Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-24, BBI **2020** 3681.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. die Strategie der EDK vom 21. Juni 2018 für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen. Abrufbar unter: <<https://edudoc.ch/record/131564?ln=de>>.

<sup>11</sup> Vgl. z.B. die Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen vom 2. November 2017. Abrufbar unter: <[https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2017/11/strategie-a-m.pdf.download.pdf/strategie-a-m\\_d.pdf](https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2017/11/strategie-a-m.pdf.download.pdf/strategie-a-m_d.pdf)>.

<sup>12</sup> Für eine ausführlichere Liste der berücksichtigten Elemente, vgl. die «Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der Gymnasialen Maturität» vom 16. April 2019 (Fassung vom 19.9.2019).

<sup>13</sup> SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung.

gymnasialer Maturität weiterhin zu ermöglichen. Die vorliegende Totalrevision von MAR/MAV bedeutet zusammen mit der Totalrevision der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995<sup>14</sup> sowie des Rahmenlehrplans der EDK von 1994 (RLP)<sup>15</sup> eine substantielle Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität.

## **2 Gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Kantonen**

### **2.1 Das Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität»**

Gegenstand des Projekts WEGM sind insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die gymnasiale Maturität. Dies ist neben der vorliegend zu revidierenden MAV sowie dem analogen kantonalen MAR, welche die Anforderungen an die gymnasiale Ausbildung darlegen, auch der RLP. Parallel zu den Arbeiten an MAR/MAV sowie am RLP wird auch die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995 angepasst.

Die Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge für den Bildungsraum Schweiz (Art. 61a BV) setzt von Bund und Kantonen gemeinsame Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten voraus (vgl. Kapitel 2.2). Im Bereich der gymnasialen Maturität haben sich Bund und Kantone das bildungspolitische Ziel gesetzt, den prüfungsfreien Zugang zur Universität mit gymnasialer Maturität langfristig sicherzustellen.<sup>16</sup> Zu diesem Zweck wurde 2018 vom WBF und der EDK das gemeinsame Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) lanciert.<sup>17</sup>

In einer ersten Phase des Projekts hatten das WBF und die EDK eine Steuergruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und des Generalsekretariats der EDK mit dem Auftrag eingesetzt, eine Auslegeordnung mit den Grundlagen für die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität zu erarbeiten und den Auftraggebern zu unterbreiten. In der Steuergruppe waren die wichtigsten Stakeholder<sup>18</sup> der gymnasialen Maturität vertreten. Im Frühling 2019 wurde eine solche Auslegeordnung dem Vorsteher des WBF und der EDK vorgelegt. Sie zeichnete insgesamt ein positives Bild der gymnasialen Maturität, empfahl aber die Überarbeitung des RLP und eine gezielte Überprüfung und Weiterentwicklung von MAR/MAV.

In Ausführung des sich an die Auslegeordnung anschliessenden Mandats von WBF und EDK erarbeiteten in einer zweiten Phase verschiedene Projekt- und Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Stakeholder der gymnasialen Maturität, Vorschläge zur Revision von MAR/MAV. Diese Vorschläge wurden im Sommer 2021 im Rahmen einer internen Konsultation den Mitgliedern der involvierten Gremien vorgelegt mit dem Ziel, fachlich orientierte Feedbacks einzuholen. Im Herbst 2021 wurde der Revisionsentwurf MAR/MAV in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern weiterverarbeitet und schliesslich durch das WBF und die EDK finalisiert.

Die ursprüngliche Projektplanung sah eine zeitgleiche Behandlung der Texte von MAR/MAV und des RLP sowie Lancierung der betreffenden Vernehmlassung resp. Anhörung vor. Im März 2021, auf Antrag des EDK Vorstands, wurde die Planung durch die Plenarversammlung der EDK und den Vorsteher des WBF angepasst. Die Revision von MAR/MAV wird demnach vor der Revision des RLP abgeschlossen. Damit werden die Grundlagen bezgl. Status der Fächer und Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche (Art. 13ff. und Art. 20 E-MAV) für die Finalisierung des RLP bekannt sein.

<sup>14</sup> Abrufbar unter: <[https://edudoc.ch/record/38066/files/Verw\\_Vereinbar\\_d.pdf](https://edudoc.ch/record/38066/files/Verw_Vereinbar_d.pdf)>.

<sup>15</sup> Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994.

<sup>16</sup> Erklärung 2015 und Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

<sup>17</sup> Vgl. die Arbeitsprogramme im Rahmen der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen von 2017-2020 und 2021-2024, genehmigt durch das Steuerungsorgan am 16. Dezember 2016 resp. 26. November 2020. Abrufbar unter: <[Bildungszusammenarbeit Bund Kantone : Arbeitsprogramm 2017 - 2020 : genehmigt durch das Steuerungsorgan am 16. Dezember 2016 \(edudoc.ch\)](#)> und <[Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen: Arbeitsprogramm 2021-2024 \(edudoc.ch\)](#)>. Vgl. im Detail zu WEGM die Projektwebseite: <<https://matu2023.ch/de>>.

<sup>18</sup> Die Stakeholder bildeten die sog. Steuergruppe (später Koordinationsgruppe). In ihr waren die Präsidien der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK), der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR), des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG), der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) sowie swissuniversities vertreten.

## **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Anerkennung der Abschlüsse der kantonalen und kantonal anerkannten Gymnasien (Maturitätsausweise resp. -zeugnisse) liegt in der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Kantonen. Diese beruht auf dem verfassungsmässig verankerten Bildungsföderalismus. So sorgen gemäss Art. 61a der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999<sup>19</sup> Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher. Mit Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung von 1995 wurde eine Grundlage für die gemeinsame Anerkennungsinstanz für Maturitätsausweise, die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) geschaffen. Zudem sieht die Vereinbarung vor, dass Bund und Kantone inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen erlassen. Dem sind der Bund mit der MAV und die EDK mit dem materiell identischen MAR nachgekommen. Dies ist eine einzigartige, aber bewährte Lösung, die eine sorgfältige Abstimmung der Verfahren und Beschlüsse bedingt.

Für das Schulwesen und damit auch für die Schulen, die zu einer gymnasialen Maturität führen, sind gemäss Art. 62 BV die Kantone zuständig. Sie sind Träger der Gymnasien und damit zuständig für deren Organisation und Führung sowie für die Standorte, die Eintrittsbedingungen und die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Zudem sind die Kantone zuständig für die Regelung des Zugangs zu den kantonalen Hochschulen. Um den Zugang zu den kantonalen Hochschulen zu ermöglichen, regelt das MAR die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.

Der Bund ist zuständig für die Regelung des Zugangs zu seinen Hochschulen resp. Bildungsgängen. Er betreibt gemäss Artikel 63a Absatz 1 und 64 Absatz 3 BV die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und erlässt gemäss Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 117a Absatz 2 Buchstabe a BV Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung. Gestützt darauf ergingen das Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)<sup>20</sup> und das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)<sup>21</sup>. Um den Maturandinnen und Maturanden den Zugang zu den ETH zu ermöglichen, regelt die MAV die Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.

## **2.3 Vernehmlassungsprozess**

Die Arbeiten zur Revision von MAR/MAV wurden im Sinne des Art. 1 der Verwaltungsvereinbarung von 1995 in enger Abstimmung mit der EDK koordiniert. Der Entwurf der revidierten MAV (E-MAV) und der Entwurf des revidierten MAR (E-MAR) sind mit Ausnahme von Titel, Ingress und dem jeweiligen verwendeten Begriff «Verordnung» bzw. «Reglement» identisch.<sup>22</sup>

Formell erfolgt diese Vernehmlassung nach Bundesrecht und bezieht sich dementsprechend auf den E-MAV. Zugunsten der Verfahrensökonomie und Kohärenz verzichtet die EDK auf eine parallele Vernehmlassung über den E-MAR. Dies erlaubt es den Kantonen sowie den interessierten Kreisen, in einem einzigen Verfahren zu den materiell identischen Bestimmungen von E-MAR/E-MAV Stellung zu nehmen.

Die Rückmeldungen aus dieser Vernehmlassung werden gemeinsam mit der EDK ausgewertet, und allfällige Änderungen werden in beiden Texten vorgenommen. Der Rechtsetzungsprozess im Anschluss an diese Vernehmlassung wird wiederum in den jeweiligen Zuständigkeiten und zugleich in enger Koordination parallel für beide Rechtstexte geführt werden.

## **3 Regelungsgegenstand**

### **3.1 Maturitäts-Anerkennungsverordnung von 1995**

MAR/MAV von 1995 regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen (Art. 1 MAR/MAV). Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass alle in der Schweiz ausgestellten Maturitätsausweise gleichwertig sind und den definierten Mindestanforderungen

<sup>19</sup> SR 101.

<sup>20</sup> SR 414.110.

<sup>21</sup> SR 811.11.

<sup>22</sup> MAV und MAR haben unterschiedliche Erlassdaten (15. Februar 1995 bzw. 16. Januar 1995), wodurch sich ein weiterer Unterschied bezgl. der Bestimmung zur Aufhebung des bisherigen Rechts ergibt (vgl. Art. 35 E-MAV).

entsprechen (Art. 2 Abs. 1 MAR/MAV). Die Maturitätsausweise berechtigen zur Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 3 Bst. a MAR/MAV) und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Art. 2 Abs. 3 Bst. b MAR/MAV) sowie zu den kantonalen Universitäten auf dem ganzen Gebiet der Schweiz (Art. 2 Abs. 3 Bst. c MAR). Die Anerkennungsbedingungen (Art. 3ff. MAR/MAV) werden ergänzt durch die besonderen Bestimmungen zur zweisprachigen Maturität, zu Schulversuchen und zu den Formerfordernissen (Art. 18ff. MAR/MAV).

### **3.2 Teilrevisionen von 2007 und 2018**

MAR/MAV von 1995 wurde seither zwei Teilrevisionen unterzogen. Im Jahr 2007 wurden die seit 1995 im Fach Naturwissenschaften enthaltenen Fachbereiche Physik, Chemie und Biologie wieder in einzelne Maturitätsfächer überführt (Art. 9 Abs. 2 Bst. e-g MAR/MAV), ebenso die seit 1995 im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften enthaltenen Fachbereiche Geschichte und Geografie (Art. 9 Abs. 2 Bst. h und i MAR/MAV). Für die seit 1995 ebenfalls im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften enthaltene Einführung in Wirtschaft und Recht wurde ein obligatorisches Fach geschaffen (Art. 9 Abs. 5bis MAR/MAV). Neu zählte die Note für die Maturaarbeit für die Maturität (Art. 9 Abs. 1 Bst. d MAR/MAV) und die Bestehensbedingungen wurden geringfügig verändert (Art. 16 MAR/MAV). Der Katalog der Ergänzungsfächer wurde um das Fach Informatik erweitert (Art. 9 Abs. 4 Bst. dbis MAR/MAV). Für die Interdisziplinarität (fächerübergreifende Arbeitsweisen) wurde ein eigener Artikel geschaffen (Art. 11a MAR/MAV).

Bei der zweiten Teilrevision im Jahr 2018 wurde das obligatorische Fach Informatik geschaffen (Art. 9 Abs. 5bis Bst. b MAR/MAV). Als Folge davon wurde der Anteil des Lernbereichs Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an der gesamten Unterrichtszeit um zwei Prozent erhöht (Art. 11 MAR/MAV).

### **3.3 Verbindung zum Rahmenlehrplan der EDK von 1994**

Direkt mit MAR/MAV verbunden, ist der RLP (vgl. Art. 8 MAR/MAV). Er enthält die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte, damit die Vergleichbarkeit auf Schweizer Ebene gewährleistet werden kann. Der RLP enthält Vorgaben für die kantonalen Lehrpläne, die ihrerseits den Unterricht an den gymnasialen Maturitätsschulen regeln. Im RLP von 1994 wurden nach verschiedenen Reformbemühungen seit den 1970er Jahren erstmals auf gesamtschweizerischer Ebene Ziele und Inhalte für die Fächer des Gymnasiums formuliert.

Im Rahmen des Projekts WEGM wird auch der RLP aktualisiert. Diese Aktualisierung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der EDK.<sup>23</sup> Die Revision des RLP erfolgt im Rahmen eines gesonderten, dieser Totalrevision nachgelagerten, Rechtsetzungsprozesses.<sup>24</sup> Geplant ist, dass die revidierten Rechtstexte MAR/MAV sowie auch der revidierte RLP am 1. August 2024 gemeinsam in Kraft treten.

## **4 Grundzüge der Vorlage**

Nachfolgend sind die Grundzüge der Vorlage in zwei Schritten dargestellt: Zuerst werden die zentralen Stossrichtungen der Weiterentwicklung und deren Elemente im Überblick aufgezeigt. Anschliessend werden die verschiedenen Elemente und die davon betroffenen Artikel von MAR/MAV erläutert. Der Vollständigkeit halber werden zum Schluss des Kapitels zudem ausgewählte Vorschläge erläutert, die in den Projektgruppen diskutiert, jedoch nicht weiterverfolgt wurden.

<sup>23</sup> Ausgenommen ist der Sportunterricht, welcher in der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV, **SR 415.01**) vom 23. Mai 2012 geregelt ist.

<sup>24</sup> Vgl. zur Planung des Rechtsetzungsprozesses der EDK unten **Kap. 4**. Wo sinnvoll und nötig für das Verständnis der E-MAV wird in diesen Erläuterungen auch auf die im RLP nachzuvollziehenden Änderungen und Neuerungen eingegangen.

## 4.1 Zentrale Stossrichtungen der Weiterentwicklung im Überblick

Die zentralen Stossrichtungen der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sind die folgenden:

<b>Stossrichtung</b>	<b>Erklärung</b>	<b>Elemente der Umsetzung</b>
<b>Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität</b>	Die beiden finalen Bildungsziele, persönliche Reife für allgemeine Studierfähigkeit und für die vertiefte Gesellschaftsreife, werden gestärkt und sind gleichwertig.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breites Fächerangebot im Grundlagenbereich</li> <li>• Erweiterte Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich</li> <li>• Stärkung der Wissenschaftspropädeutik</li> <li>• Stärkere Gewichtung der Maturitätsprüfung</li> <li>• Stärkere Gewichtung der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS)</li> </ul>
<b>Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung</b>	Die gymnasiale Ausbildung bereitet auf den Umgang mit den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Bewältigung vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbezug transversaler Themen (z.B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, Politische Bildung und Digitalisierung)</li> <li>• Einbezug transversaler Kompetenzen (z.B. Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen und Wissenschaftspropädeutik)</li> <li>• Stärkung der Interkulturalität (Austausch und Mobilität)</li> </ul>
<b>Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse</b>	Die Vergleichbarkeit ist eine zentrale Voraussetzung, um den erfolgreichen Beginn eines Studiums sicherzustellen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einheitliche Mindestdauer</li> <li>• Stärkung der BfKfAS</li> <li>• Stärkung der Verknüpfung von MAR/MAV mit dem Rahmenlehrplan (Formulierung der Anforderungen)</li> </ul>
<b>Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang</b>	Die Voraussetzungen für den Zugang zum Maturitätslehrgang sowie die Qualität und die Steuerung des Gymnasiums werden geklärt bzw. gestärkt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Chancengerechtigkeit</li> <li>• Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)</li> <li>• Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Berichtswesen</li> <li>• Weiterbildung der Lehrkräfte</li> </ul>

## 4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Stossrichtungen

### 4.2.1 Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität

Das Erlangen der persönlichen Reife für «*allgemeine Studierfähigkeit*» (d.h. alle Maturandinnen und Maturanden erlangen die Kompetenzen, jedes Studium erfolgreich beginnen zu können)<sup>25</sup> und für «*vertiefte Gesellschaftsreife*» (d.h. Vorbereitung auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft) bilden wie bis anhin die Bildungsziele der gymnasialen Maturität (bisher Art. 5 MAR/MAV, neu Art. 8 E-MAV). Die starke Vernetzung der beiden Bildungsziele gehört zu den spezifischen Merkmalen der gymnasialen Maturität. Unter dem Titel der «persönlichen Reife» sind sie untrennbar miteinander verbunden.

Die beiden Bildungsziele haben nur teilweise übereinstimmende curriculare Folgewirkungen. Die meisten Inhalte, die dem Aufbau und der Förderung der allgemeinen Studierfähigkeit dienen, stellen auch einen Beitrag zum Erwerb der vertieften Gesellschaftsreife dar. Umgekehrt handelt es sich aber nicht bei allen

<sup>25</sup> Studierfähigkeit kann sich in diesem umfassenden Sinn auch erst im Verlauf des Studiums voll entwickeln. Zu Beginn muss sie aber mindestens die Befähigung zur erfolgreichen Aufnahme des gewählten Studiums umfassen. Vgl. dazu Eberle & Brüggenschrock, 2013, S. 96f.

Fachinhalten, die am Gymnasium im Hinblick auf das Ziel der vertieften Gesellschaftsreife vermittelt werden, um notwendige Voraussetzungen für ein Universitätsstudium.<sup>26</sup>

Beide Bildungsziele werden durch ein **erweitertes Fächerangebot im Grundlagenbereich** und damit durch eine breite Allgemeinbildung gestärkt.<sup>27</sup> Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu zu Grundlagenfächern (Art. 13 Abs. 2 E-MAV, vgl. Kapitel 5.4, Artikel 13). Mit Informatik als Grundlagenfach wird der Bedeutung der digitalen Entwicklung Rechnung getragen. Die Kantone erhalten zudem die Möglichkeit, neben dem Grundlagenfach Philosophie auch das Grundlagenfach Religionen (oder eine Kombination davon) anzubieten (Art. 13 Abs. 4 E-MAV).

Mit einer **Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich**, d.h. im Schwerpunktfach (Art. 14 E-MAV, vgl. Kapitel 5.4, Art. 14) sowie im Ergänzungsfach (Öffnung für alle Fächer sowie Kombinationen gem. Art. 15 E-MAV, vgl. Kapitel 5.4, Art. 15), werden sowohl die Möglichkeiten zur Individualisierung des Bildungsprofils wie auch zur innovativen Weiterentwicklung des Bildungsangebots erweitert.

Die **Stärkung der Wissenschaftspropädeutik**<sup>28</sup> trägt einerseits zur allgemeinen Studierfähigkeit bei. Andererseits stärkt sie die vertiefte Gesellschaftsreife, da die Einsicht in die wissenschaftliche Methodik auch einen angemessenen Umgang mit Wissenschaftswissen umfasst.<sup>29</sup> Der Stärkung der Wissenschaftspropädeutik wird in dieser Revision mit deren expliziten Nennung in der E-MAV Rechnung getragen: Die Schwerpunktfächer sind in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet (vgl. Art. 14 E-MAV). Die Maturitätsarbeit soll ebenfalls einen wissenschaftspropädeutischen Anteil aufweisen (vgl. Art. 19 E-MAV).

Durch die Aufnahme zusätzlicher Bestehensnormen (vgl. Variante 2 für die Vernehmlassung zu Art. 28 Abs. 2 Bst. c und d) könnte die **Maturitätsprüfung künftig stärker gewichtet werden**. Grund für diese Neuerung ist, dass Examen und deren sorgfältige Vorbereitung zentrale Bestandteile eines jeden Studiengangs an den universitären und pädagogischen Hochschulen darstellen.

Die allgemeine Studierfähigkeit wird durch die Aufnahme der **basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS)** gestärkt (Art. 21 E-MAV). BfKfAS ist technischer Begriff, der im Bereich der gymnasialen Maturität verwendet wird. BfKfAS setzen sich aus den in den Grundlagenfächern erlernten Kompetenzen zusammen, die für die erfolgreiche Aufnahme vieler Studiengänge vorausgesetzt sind. Insbesondere das Erreichen der BfKfAS in Unterrichtssprache und Mathematik kann zum Studienerfolg an einer Hochschule beitragen. Lücken bei den BfKfAS können das Erreichen des Bildungsziels der allgemeinen Studierfähigkeit gefährden.<sup>30</sup>

#### 4.2.2 Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung

Die gymnasiale Ausbildung soll auf den Umgang mit den aktuellen und mit den zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Bewältigung vorbereiten und damit den prüfungsfreien Zugang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen und das Erreichen der vertieften Gesellschaftsreife sichern.

Angesichts der Schwierigkeit, die Welt von morgen vorherzusehen, zielt die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität auf den **Einbezug transversaler Themen** (z.B. Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalisierung) sowie **transversaler Kompetenzen** (z.B. Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen und Wissenschaftspropädeutik) ab. Sie sollen es den Jugendlichen ermöglichen, die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. In der E-MAV wird für den neuen RLP die Berücksichtigung transversaler Themen und die Interdisziplinarität explizit eingefordert (Art. 3 E-MAV).

<sup>26</sup> Vgl. Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der Gymnasialen Maturität vom 16. April 2019 (Fassung vom 19.9.2019), S. 27. Abrufbar unter: <[https://matu2023.ch/images/PDF/DE/Weiterentwicklung\\_Gymnasiale\\_Maturitaet\\_Auslegeordnung\\_d.pdf](https://matu2023.ch/images/PDF/DE/Weiterentwicklung_Gymnasiale_Maturitaet_Auslegeordnung_d.pdf)>.

<sup>27</sup> Zur besseren Verständlichkeit des Begriffs «Fach» oder «Fächer», sei hier Folgendes angemerkt: Das Schulfach, aus einer wissenssoziologischen Perspektive betrachtet, gilt als wichtigstes Ordnungsprinzip schulischen Wissens. Die Ordnung des Wissens in Fächern ist eine der wichtigsten Konstanzen von Schule und damit ein grundlegendes Merkmal der Institutionalisierung von Schule. Vgl. hierzu im Detail z.B. Chervel, 1998; Künzli et al.; 2013 Hopmann & Haft, 1999; Criblez & Manz, 2015.

<sup>28</sup> Unter Wissenschaftspropädeutik werden «Kenntnisse, Einsichten, Tugenden und Haltungen» in Bezug auf drei Aspekte verstanden: Schülerinnen und Schüler sollen am Gymnasium erstens in die Techniken und Grundmethoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie Lern- und Studienstrategien eingeführt werden, wie sie sich im einzelnen Fach (oder in einer Gruppe von Fächern) konkretisieren. Sie sollen zweitens die fachlichen Grundbegriffe und Grundmethoden wissenschaftlichen Arbeitens überfachlich miteinander vergleichen und die sich daraus ergebende Relativierung der spezifisch fachlichen Sichtweisen erkennen. Drittens sollen Schülerinnen und Schüler diese Arbeit in einem historischen, wissenschaftsphilosophischen, ethischen, sozialen und politischen Bezugsrahmen reflektieren. Vgl. Huber (2009) sowie Hahn (2013).

<sup>29</sup> Vgl. Eberle/Brüggenbrock, 2013, S. 12

<sup>30</sup> Vgl. SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, S. 149ff.

Darüber hinaus werden die Kantone verpflichtet, transversale Themen koordiniert in den Angeboten der Schule und in den Unterrichtsfächern einzubauen und mindestens einen Anteil von drei Prozent an der gesamten Unterrichtszeit auszuweisen (Art. 22 E-MAV).

Die transversalen Themen sind Teil der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen für den Bildungsraum Schweiz. Gerade mit der Aufnahme der Digitalisierung als Transversales Thema wird dem Ziel Rechnung getragen, dass im Bildungssystem die neuen Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt und Gesellschaft vorausschauend aufgegriffen werden (Ziel 7).<sup>31</sup> Auch die Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung und politische Bildung gehören zu den zentralen Bereichen, in denen Bund und Kantone ihre Tätigkeiten koordinieren. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in E-MAV zentral. Die Konkretisierung der transversalen Themen und Kompetenzen erfolgt im RLP. Die transversalen Themen werden zudem in die Fachrahmenlehrpläne integriert.<sup>32</sup>

Weiter wird ein neuer Artikel zu **Austausch und Mobilität** eingeführt (Art. 24 E-MAV). Dieser soll die Landessprachen, die gesamtschweizerische Kohäsion sowie die Internationalität, die interkulturellen sowie persönlichen Kompetenzen stärken. Damit wird für das Gymnasium das gemeinsamen bildungspolitischen Ziel 8 umgesetzt, dass Austausch und Mobilität in der Bildung verankert und auf allen Bildungsstufen gefördert werden.<sup>33</sup>

#### 4.2.3 Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse

Durch diese Totalrevision wird die Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätszeugnisse gestärkt. Die Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen der Maturandinnen und Maturanden ist zentral, um sicherzustellen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, um erfolgreich ein Studium aufzunehmen.

Die **einheitliche Mindestdauer** der gymnasialen Ausbildung bis zur Maturität beträgt neu für alle Kantone vier Jahre (Art. 9 E-MAV). Von dieser Neuerung betroffen sind die Kantone Waadt, Neuenburg, Jura und der französischsprachige Teil des Kantons Bern, die bislang dreijährige (statt vierjährige) gymnasiale Bildungsgänge führen.

Die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse wird zudem gestärkt, indem in der E-MAV festgehalten wird, dass im neuen Rahmenlehrplan fachliche Mindestanforderungen gesetzt werden sollen, insbesondere im Bereich der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (**Stärkung BfKfAS**)<sup>34</sup> sowie bei den transversalen Unterrichtsbereichen (Art. 3 E-MAV). E-MAV überträgt mit dieser **Verknüpfung mit dem neuen Rahmenlehrplan** eine wesentliche Funktion dem RLP<sup>35</sup> hinsichtlich einer stärkeren Vergleichbarkeit.<sup>36</sup>

#### 4.2.4 Klärung der Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang

Die Rahmenbedingungen für den Maturitätslehrgang betreffen sowohl die Übergänge (von der Sekundarstufe I und in die Tertiärstufe), als auch die Qualität und die Steuerung des Gymnasiums. Sie sollen mit dieser Totalrevision gesamthaft gestärkt werden.

<sup>31</sup> Vgl. auch Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR), Gymnasiale Bildung in der digitalen Gesellschaft, SWR Schrift 1/2021.

<sup>32</sup> Vgl. <[RLP Kapitel II Transversale Themen.pdf \(matu2023.ch\)](#)>.

<sup>33</sup> Vgl. <[https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2019/10/bp-ziele.pdf.download.pdf/ziele\\_d.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2019/10/bp-ziele.pdf.download.pdf/ziele_d.pdf)> Vgl. auch: Sprachenstrategie Sekundarstufe II der EDK von 2013 sowie die Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen von 2017.

<sup>34</sup> Vgl. Empfehlung 1 der EDK von 2016.

<sup>35</sup> Der zu revidierende RLP soll demnach zur Stärkung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse beitragen, indem er verbindlichere Aussagen über die Inputqualitäten des gymnasialen Maturitätslehrgangs macht als der Rahmenlehrplan von 1995. Die Outputqualitäten des geltenden RLP werden über die Maturitätsprüfungen bestimmt, die nicht direkt vergleichbar sind und in der Kompetenz der Kantone und der Schulen liegen. Die Empfehlung 2 der EDK von 2016 zielt darauf ab, kantonale Rahmenbedingungen zum «Gemeinsamen Prüfen» zu erlassen, welche die Vergleichbarkeit der Anforderungsniveaus fördern und den pädagogischen Austausch (auch schon vor den Prüfungen) stärkt. Vgl. Empfehlung 2 der EDK von 2016.

<sup>36</sup> Zu bemerken gilt es, dass diese Massnahmen auch ein Entscheid gegen eine gesamtschweizerische Zentralmatur sind. Eine solche würde zwar zu einer maximalen Vergleichbarkeit der Schlussprüfungen und damit Harmonisierung der Anforderungen und Bewertungen führen sowie eine vergleichbare Steuerung des Lernens bewirken. Sie fördern jedoch auch das «*Teaching to the Test*» und erhöhen damit die Gefahr, dass im Unterricht jene Bildungsziele vernachlässigt werden, die für das Testergebnis nicht relevant sind. Zentrale Prüfungen führen deshalb nicht selten zu einer Nivellierung nach unten. Es ist auch grundsätzlich zu bedenken, dass eine Zentralmatur nicht den föderalistischen und mehrsprachigen Strukturen des schweizerischen Bildungswesens entspricht. Vgl. hierzu auch Eberle/Brüggenbrock 2013, S. 118f.

Es wird eine neue Bestimmung eingeführt, die die **Chancengerechtigkeit** bei den Übergängen und während des gymnasialen Maturitätslehrgangs **fördert** (Art. 6 E-MAV).<sup>37</sup> Der Begriff «Chancengerechtigkeit» wird oft im Zusammenhang mit dem Zugang und der Durchlässigkeit im Bildungssystem verwendet. Chancengerechtigkeit in der Bildung geht davon aus, dass Begabungen, Anstrengungen sowie Eigenleistungen und nicht Privilegien die entscheidenden Kriterien für den Bildungserfolg sein sollen.<sup>38</sup> Der neue Artikel dient auch als Rechtsgrundlage für die Schweizerische Maturitätskommission, Richtlinien für eine Harmonisierung im Bereich des Nachteilsausgleichs zu formulieren.

Zudem müssen die Kantone ein kostenloses Angebot der **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)** zur Verfügung stellen, welches die erfolgreiche Aufnahme des Hochschulstudiums und damit auch den Übergang zur Tertiärstufe erleichtern soll (Art. 5 E-MAV).<sup>39</sup>

Die Qualität des Gymnasiums wird gestärkt, indem neu festgehalten wird, dass jede Schule über ein **System der Qualitätssicherung und -entwicklung** verfügt (Art. 30 E-MAV). Zudem müssen die Kantone neu ein **Berichtswesen** pflegen, mit dem sie die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen nachweisen können (Art. 31 E-MAV).<sup>40</sup>

Auch die Lehrkräfte tragen entscheidend zur Qualität der gymnasialen Ausbildung bei: Deswegen wird neu eine Bestimmung zur **Weiterbildung für Lehrkräfte** in die E-MAV aufgenommen (Art. 10 Abs. 2 E-MAV).

Hinsichtlich Steuerung (**Governance**) der gymnasialen Ausbildung werden folgende Neuerungen eingeführt: Neu sind für die Bewilligung von befristeten Schulversuchen, auf Antrag der SMK, der Vorstand der EDK und das WBF (und nicht mehr die SMK) zuständig (Art. 33 E-MAV).

Das **Innovationspotential der Kantone** ist für die Qualität der gymnasialen Maturität von grosser Bedeutung.<sup>41</sup> Die Kantone verfügen weiterhin über einen Handlungsspielraum beim Unterrichtsangebot (Art. 20 E-MAV). Zusätzlich erhalten die Kantone die Möglichkeit, das Ergänzungsfach als ein Fach oder als eine Kombination von Fächern anzubieten. Damit wird der Katalog der Fächer geöffnet (Art. 15 EMAV).<sup>42</sup>

### 4.3 Nicht weiter verfolgte Vorschläge

Einige Vorschläge, die während der Erarbeitungsphase erarbeitet worden sind, wurden nicht weiterverfolgt.<sup>43</sup> So z.B. ein Modell mit einer Gliederung des Maturitätslehrgangs in eine Grund- und eine Vertiefungsstufe (d.h. ein Teil der Grundlagenfächer würde nach der Grundstufe abgeschlossen und müsste in den letzten beiden Jahren nicht mehr belegt werden). Dieser Vorschlag wurde in der internen Konsultation von 2021 grossmehrheitlich abgelehnt. In den Begründungen wurde angegeben, dass eine Gliederung der kantonalen Maturitätslehrgänge bereits mit dem aktuellen MAR/MAV möglich sei. Ein Modell mit Vertiefungsfächern (als zusätzliche Fächerkategorie) wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Dieses Modell wurde in der internen Konsultation als organisatorisch zu komplex beschrieben und kleinere Schulen würden mit einem solchen Modell benachteiligt.

Vorgeschlagen wurde auch, dass Philosophie und Religionen sowie die beiden Kunstfächer Musik *und* Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfächer für alle Schülerinnen und Schüler geführt werden sollten. Die Rückmeldungen dazu waren ebenfalls mehrheitlich ablehnend. Argumentiert wurde mit der zusätzlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler sowie mit den Kostenfolgen. Der Vorschlag des Grundlagenfachs Religionen wurde insofern aufgenommen, als es — wie bisher bereits das Grundlagenfach Philosophie — von den Kantonen als Grundlagenfach angeboten werden kann (Art. 13 Abs. 4 E-MAV). Zudem bleibt den Kantonen die Möglichkeit, beide Kunstfächer für alle Schülerinnen und Schüler anzubieten (Art. 13 Abs. 2 Bst. I E-MAV).

<sup>37</sup> Vgl. BFI-Botschaft 2021-24.

<sup>38</sup> Vgl. u.a. Bildungsbericht 2018, Schweizerischer Wissenschaftsrat 2018, Auslegeordnung 2019, Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2021–2024.

<sup>39</sup> Vgl. Empfehlung 4 der EDK vom 17. März 2016.

<sup>40</sup> Eine fortlaufende übergeordnete Qualitätsmessung und -sicherung wird darüber hinaus durch die Abschlussklassenbefragungen, welche durch das Schweizerische Kompetenzzentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES) durchgeführt werden, sichergestellt. Vgl. <[ZEM CES - Im Dienst der Sek II](#)>.

<sup>41</sup> Vgl. Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität von 2019.

<sup>42</sup> Mit dieser neuen Regelung können zum Beispiel auch Sprachen als Ergänzungsfach oder als Kombination mit anderen Fächern angeboten werden. Dies stärkt das Innovationspotenzial der Kantone und ermöglicht es ihnen, auf neue Herausforderungen und Entwicklungen zum Beispiel bei gesellschaftlichen Themen rasch zu reagieren. Dies geht nicht auf die Kosten der Gleichwertigkeit der Abschlüsse, da vermittelten überfachlichen Kompetenzen, die im Wahlpflichtbereich erlangt werden, vergleichbar sind.

<sup>43</sup> Vgl. dazu den Expertenbericht von 2021.

Das neue «Schweizerische Forum gymnasiale Maturität», welches mit der parallel laufenden Revision der Verwaltungsvereinbarung von 1995 eingeführt werden soll, hat die Aufgabe, den gymnasialen Maturitätslehrgang zu begleiten und zu pflegen. Somit können die zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgten Vorschläge, in diesem Forum bei Bedarf diskutiert werden.

## **5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **5.1 Ingress**

Der Erlass der E- MAV durch den Bundesrat stützt sich wie bisher auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 und auf Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006. Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es dem Bundesrat, den Zugang zu den Eidgenössisch Technischen Hochschulen sowie zu den eidgenössischen Prüfungen zu der universitären Medizinalberufe über die schweizerische Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnissen zu regeln.<sup>44</sup>

### **5.2 Gegenstand sowie Wirkung der Anerkennung**

#### **Artikel 1: Gegenstand**

Dieser Artikel erfährt keine materielle Änderung. Der Gegenstand von MAR/MAV ist die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnissen.

Der Wortlaut des Artikels ändert sich aber insofern, als dass in E-MAV neu ausschliesslich der Begriff «Maturitätszeugnis» verwendet wird. Im bestehenden MAR/MAV werden sowohl der Begriff «Maturitätsausweis» wie auch der Begriff «Maturitätszeugnis» verwendet. Der Begriff «Maturitätszeugnis» ist jedoch dem französischsprachigen Begriff «certificat» näher und wird auch in der Berufsbildung verwendet (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis).

Zusätzlich wird neu explizit festgehalten, dass es sich bei den Anerkennungsbestimmungen der E-MAV um Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge handelt. Wie bis anhin können die Kantone für ihre gymnasialen Schulen über die Mindestanforderungen hinaus weitergehende Regelungen treffen.

#### **Artikel 2: Wirkung der Anerkennung**

**Absatz 1** wird präzisiert. Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätszeugnisse untereinander gleichwertig sind und die entsprechenden Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen.

**Absatz 2** wird umformuliert, womit der Einführung der Pädagogischen Hochschulen nach 1995 Rechnung getragen wird. Gemäss **Buchstabe a** bestätigen die anerkannten Maturitätszeugnisse damit, dass ihre Inhaberinnen und Inhaber über die notwendigen Kenntnisse und allgemeinen Fähigkeiten verfügen, um an einer universitären oder pädagogischen Hochschule zu studieren. Gemäss Art. 8 E-MAV verfügen Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Maturitätszeugnisses über diejenige persönliche Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist (allgemeine Studierfähigkeit) und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet (vertiefte Gesellschaftsreife).

**Buchstabe b** weist, wie bis anhin, auf den Zugang zu den eidgenössischen Prüfungen zu den universitären Medizinalberufen hin.

### **5.3 Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit**

#### **Artikel 3**

In **Absatz 1** wird geregelt, dass für die Gleichwertigkeitsprüfung durch die SMK der von der EDK erlassene Rahmenlehrplan herangezogen wird. Dieser stellt die fachlichen Mindestanforderungen auf im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse zur Verfügung. Die Förderung der Vergleichbarkeit soll als gemeinsames Ziel von WBF und EDK für die Anerkennung von Maturitätszeugnissen und deren Gleichwertigkeit in der E-MAV festgehalten werden. Der Begriff Mindestanforderungen ist für die Vergleichbarkeit von Bedeutung, da er nur Abweichungen nach oben zulässt, nicht aber nach unten. Der neue Rahmenlehrplan soll zur Stärkung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse beitragen, indem er

<sup>44</sup> Die EDK stützt sich ihrerseits beim Erlass der revidierten MAR auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination und auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

verbindlichere Aussagen über die Inputqualitäten des gymnasialen Maturitätslehrgangs macht als der Rahmenlehrplan von 1995 (vgl. Kapitel 4.2.3).

In **Absatz 2** werden drei Bereiche aufgeführt, denen für die Vergleichbarkeit und für das Erreichen der Bildungsziele besondere Bedeutung zukommt: Der Rahmenlehrplan enthält Mindestanforderungen betreffend die basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (**Buchstabe a**), die transversalen Unterrichtsbereiche mit den überfachlichen Kompetenzen und der Interdisziplinarität (**Buchstabe b**) sowie die Maturitätsarbeit (**Buchstabe c**).

## **5.4 Grundlagen und Mindestanforderungen**

### **Artikel 4: Grundsatz**

Der Artikel besagt, dass für die schweizweite Anerkennung der kantonalen oder von einem Kanton anerkannten Maturitätszeugnisse die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 5 und 6 (Grundlagen) sowie 7-31 (Mindestanforderungen) erfüllt sein müssen.

### **Artikel 5: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Neu wird eine Bestimmung zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in die E-MAV aufgenommen. Sie stellt sicher, dass der Kanton den Schülerinnen und Schülern ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung stellt.

### **Artikel 6: Chancengerechtigkeit**

Im Rahmen dieser Totalrevision wird ein neuer Artikel zur Chancengerechtigkeit im E-MAV eingeführt. Damit geht die Verpflichtung der Kantone einher, die Chancengerechtigkeit im Zusammenhang mit dem gymnasialen Maturitätslehrgang zu fördern. Mögliche Zielgruppen sind hier bspw. Personen mit Behinderungen sowie spät eingereiste Jugendliche.

In **Absatz 1** wird festgehalten, dass ein Maturitätszeugnis nur dann anerkannt werden kann, wenn geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit einerseits beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und andererseits während des Maturitätslehrgangs im entsprechenden Kanton ergriffen wurden. Bei der Wahl der Massnahmen sind die Kantone frei.

**Absatz 2** hält fest, dass Erwachsenen ermöglicht werden muss, eine gymnasiale Maturität auf dem zweiten Bildungsweg zu erlangen.

**Absatz 3** setzt voraus, dass der kontinuierliche Dialog zwischen der Volksschule und dem Gymnasium einerseits und zwischen dem Gymnasium und den Hochschulen andererseits sichergestellt ist. Dieser Dialog soll auch im Rahmen des neuen Forums für die inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität geführt werden.

### **Artikel 7: Maturitätsschulen**

Der Artikel wird nur im Wortlaut leicht angepasst (vgl. Art. 4 MAR/MAV). Er definiert wie bisher, dass Maturitätszeugnisse von Jugendlichen an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder von Erwachsenen an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule erworben werden müssen. Der Maturitätslehrgang für Erwachsene kann somit auch berufsbegleitend durchgeführt werden. Mit der sprachlichen Umformulierung der Bestimmung (im Vergleich zum geltenden Art. 4 MAR/MAV) wird erreicht, dass diese der Form der anderen Anerkennungsbedingungen angeglichen wird.

### **Artikel 8: Bildungsziele**

In diesem Artikel werden wie bisher die obersten Bildungsziele des gymnasialen Maturitätslehrgangs beschrieben (vgl. Art. 5 MAR/MAV). Das Projektmandat schliesst grundsätzliche Änderungen des heute geltenden Artikels 5 MAR/MAV aus. Es werden jedoch die Kohärenz verbessernde sowie stilistische und terminologische Änderungen in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 vorgenommen.

Im ersten Satz von **Absatz 1** werden neu gleich zu Beginn die obersten Ziele des schweizerischen Gymnasiums beschrieben. Diese Umstellung der Sätze soll verdeutlichen, dass alle weiteren Aussagen in den **Buchstaben a-d** des Bildungszielartikels mittelbare Ziele zur Erreichung der Hauptziele (allgemeine Studierfähigkeit und vertiefte Gesellschaftsreife) sind. Damit sollen bisher mögliche Fehlinterpretation – wie

z.B., dass lebenslanges Lernen per se zu Hochschulreife und vertiefter Gesellschaftsreife führe oder dass gymnasiale Bildung völlig zweckfrei und damit beliebig sei – vermieden werden.

Der Ersatz des Begriffs «grundlegende Kenntnisse» mit dem Begriff «grundlegende Kompetenzen» soll verdeutlichen, dass der Erwerb von Wissen alleine für die Zielerreichung nicht ausreicht, sondern Wissen immer mit Können gepaart sein sollte (Bst. a). Das Adjektiv «grundlegende» (Kompetenzen) orientiert sich an der bisherigen Formulierung und ist nicht etwa als Minimalstandard zu verstehen, sondern als solides, qualitativ hochstehendes Fundament für über den gymnasialen Maturitätslehrgang hinausgehendes lebenslanges Lernen.

In **Absatz 2** werden in den **Buchstaben a-g** die zu erlangenden Fähigkeiten der Maturandinnen und Maturanden beschrieben, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie alleine und in Gruppen zu arbeiten. Sie sollen zudem logisch denken und abstrahieren können und Übung haben im intuitiven, analogen und vernetzten Denken.

Dieser Absatz wird, abgesehen von der Neustrukturierung, inhaltlich dahingehend abgeändert (im Vergleich zum geltenden Art. 5 Abs. 2 MAR/MAV), als dass spezifiziert wird, dass das neue Wissen und Können fachspezifisch und fachübergreifend zu sein hat. Neben der in Absatz 1 festgelegten breiten Fächerung soll damit das fachübergreifende, interdisziplinäre Arbeiten stärker hervorgehoben werden.

Auch die letzten zwei Aussagen dieses Absatzes (Bst. f und g) werden modifiziert. Die bisher vage Vorgabe für die Hinführung zur Wissenschaftspropädeutik wird damit verdeutlicht. Wissenschaftspropädeutik stellt eine wichtige Komponente der allgemeinen Studierfähigkeit sowie der vertieften Gesellschaftsreife dar (vgl. Kapitel 4.2.1).

**Absatz 3** wird inhaltlich nicht verändert. Wie oben wird der Begriff «Kenntnisse» aber mit dem Begriff «Kompetenzen» ersetzt. Die Bestimmung beinhaltet wie bisher eine notwendige Komponente der allgemeinen Studierfähigkeit. Es handelt sich dabei um die Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache der Schule und in fremden Sprachen. Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen. Damit wird auch die Wertvorstellung des gegenseitigen kulturellen Verständnisses ausgedrückt. Letzteres ist ebenfalls eine wichtige Komponente einer vertieften Gesellschaftsreife.

In **Absatz 4** geht es ebenfalls um Voraussetzungen, um anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft bewältigen zu können. Dieser Absatz wird nur punktuell ergänzt. Neu hält die Bestimmung fest, dass sich Maturandinnen und Maturanden nicht nur in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen, sondern auch «ökonomischen» Umwelt zurecht zu finden haben. In zeitgemässen Gliederungen der Umwelt in bedeutsame Sphären ist auch die letztere enthalten. Sie hatte bislang gefehlt.

Neu wird auch die Zukunftsorientierung explizit genannt: So soll sich dieses Zurechtfinden in Bezug auf die Gegenwart, die Vergangenheit sowie die Zukunft verwirklichen. Wie bisher bezieht sich diese Anforderung auf die schweizerische sowie die internationale Ebene.

Maturandinnen und Maturanden sind gemäss Absatz 4 zudem bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen. Dies unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenzen der globalen Ökosysteme. Dieser Absatz beschreibt, dass im Gymnasium nicht nur das «Können» des Lösens anspruchsvoller Aufgaben gefördert werden soll, sondern auch das «verantwortungsvolle Wollen», eine bedeutsame Komponente vertiefter Gesellschaftsreife darstellt.

### **Artikel 9: Dauer**

Die Änderung vom 21. Mai 2006 des Artikels 62 Absatz 4 der BV verlangt die Harmonisierung der Dauer der Bildungsstufen. Die EDK hat an der Plenarversammlung vom 25. Oktober 2019 beschlossen, dass die Mindesdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre festgelegt werden soll. Diese Mindesdauer wurde bereits 2007 diskutiert, damals jedoch auf eine Totalrevision von MAR/MAV verschoben. Von einer Verlängerung betroffen sind die Kantone Waadt, Neuenburg, Jura und der französischsprachige Teil des Kantons Bern.

Bisher wurde in Artikel 6 MAR/MAV die gesamte Ausbildungsdauer bis zur Maturität definiert. Hinsichtlich des Regelungsgegenstands dieser Verordnung ist die Angabe einer Mindesdauer, die sich auf die gesamte Ausbildungsdauer bezieht nicht notwendig. Entscheidend ist die Definition der Mindesdauer des

gymnasialen Maturitätslehrgangs, der gemäss Art. 7 E-MAV zur Sekundarstufe II gehört. Dieser dauert gemäss **Absatz 1** neu vier Jahre.

Diese neue Bestimmung muss vor dem Hintergrund der Organisation des aktuellen Schulsystems als Ganzes betrachtet werden: HarmoS vereinheitlicht die Dauer der Bildungsstufen in der gesamten Schweiz (elf Jahre für die Primarstufe, einschliesslich Kindergarten oder Basisstufe, sowie Sekundarstufe I) und ihre wichtigsten Ziele. Die neue Regelung bedeutet nun, dass die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers bis zum Erwerb des gymnasialen Maturitätszeugnisses in zwei verschiedenen Modellen umgesetzt werden kann. Gemäss dem ersten Modell (11+4) nehmen die obligatorischen Bildungsstufen elf Jahre und die gymnasiale Ausbildung vier Jahre in Anspruch. Gemäss zweitem Modell (10+4) kann das erste Jahr des gymnasialen Unterrichts bereits nach zehn obligatorischen Bildungsstufen begonnen werden.<sup>45</sup>

Die Kantone Waadt, Neuenburg, Jura und der französischsprachige Teil des Kantons Bern müssen sich bei der Umsetzung dieser neuen Bestimmung an einem dieser Modelle orientieren.<sup>46</sup> Zentral dabei ist, dass der Unterricht während mindestens vier Jahren des gymnasialen Maturitätslehrgangs auf dem RLP basierend und durch Lehrpersonen erfolgt, die über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um einen Unterricht auf Sekundarstufe II zu gewährleisten (Art. 10 und 11 E-MAV).

**Absatz 2** wird grundsätzlich nicht verändert (im Vergleich zum geltenden Art. 6 Abs. 3 MAR/MAV). Die Bestimmung legt die Mindestdauer des eigens auf die Maturität ausgerichteten Lehrgangs für Erwachsene an Maturitätsschulen auf drei Jahre fest. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Präsenzunterricht absolviert werden.

**Absatz 3** regelt den spätestmöglichen Zeitpunkt des Übertritts von Schülerinnen und Schülern aus anderen Schultypen der Sekundarstufe II (andere Vorbildung bspw. im Berufsbildungsbereich oder Wechsel von einem privaten Gymnasium) in den gymnasialen Maturitätslehrgang. Schülerinnen und Schüler aus anderen Schultypen müssen nach einem Übertritt in den gymnasialen Lehrgang in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität besuchen. Bis auf die sprachliche Ergänzung durch das Wort «mindestens» wird dieser Absatz grundsätzlich nicht verändert (im Vergleich zum geltenden Art. 6 Abs. 4 MAR/MAV).

#### **Artikel 10: Lehrkräfte**

**Absatz 1** definiert die Voraussetzungen für Lehrkräfte, die an Maturitätsschulen unterrichten. Vorausgesetzt wird das Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master Voraussetzung.

Der bisherige Artikel 7 Absatz 2 MAR/MAV betrifft die fachliche Qualifikation von Lehrkräften im progymnasialen Unterricht auf der Sekundarstufe I. Er ist mit der Änderung von Artikel 6 (Mindestdauer des vierjährigen Maturitätslehrgangs) nicht mehr nötig. Stattdessen wird ein neuer **Absatz 2** geschaffen, der sich mit einer Weiterbildungsvorgabe an die Schulen richtet. Die Weiterbildung ist für die Qualität des Unterrichts von grosser Bedeutung. Deshalb wird diese neu explizit vorausgesetzt. Die Lehrkräfte dürfen und sollen sich in den verschiedenen Bereichen (z.B. fachliches, fachdidaktisches und allgemeines pädagogisches Wissen) regelmässig weiterbilden.

#### **Artikel 11: Lehrplan**

**Absatz 1** definiert, dass die Maturitätsschulen nach einem Lehrplan unterrichten, die vom Kanton erlassen oder genehmigt ist.

**Absatz 2** schreibt vor, dass sich der Lehrplan auf den Rahmenlehrplan der EDK stützen muss.

In **Absatz 3** wird ergänzt, dass der Unterricht auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet sein muss (vgl. Art. 9 E-MAV).

<sup>45</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 4 HarmoS («Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK, in der Regel nach dem 10. Schuljahr»).

<sup>46</sup> In den Kantonen, in denen das zweite Modell (10+4) angeboten wird, ist meistens zusätzlich das erste Modell (11+4) möglich. Eine solche Handhabung kommt in mehreren Deutschschweizer Kantonen oder auch im interkantonalen Gymnasium der Region Broye für Waadtländer Schülerinnen und Schüler zur Anwendung. (Bericht «Mindestdauer»)

## **Artikel 12: Fächerbereiche**

In diesem Artikel werden neu die Fächerbereiche definiert. Der Begriff «Maturitätsfächer» wird nicht mehr verwendet. Dort, wo er aktuell noch eine Bedeutung hatte, wird in der E-MAV direkt auf die entsprechenden Fächer verwiesen.

Die Fächerbereiche lassen sich gemäss **Absatz 1** in den Grundlagenbereich und einem Wahlpflichtbereich sowie in das Fach Sport unterteilen. Das Fach Sport ist gemäss Sportförderungsgesetz (SpoFöG)<sup>47</sup> und Sportförderungsverordnung (SpoFöV)<sup>48</sup> für alle Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben (vgl. Art. 12 SpoFöG; Art. 49 SpoFöV). Der Grundlagenbereich und der Wahlpflichtbereich werden in den nachfolgenden Absätzen sowie in den Art. 13, 14 und 15 E-MAV erläutert. Diese Einteilung ist insofern nicht abschliessend, als dass gemäss Art. 16 E-MAV weitere Fächer zugelassen sind.

**Absatz 2** regelt den Grundlagenbereich. Der Grundlagenbereich besteht aus den Grundlagenfächern. Sie sind in Art. 13 E-MAV näher geregelt.

Gemäss **Absatz 3** bilden das Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie die Maturitätsarbeit den Wahlpflichtbereich.

## **Artikel 13: Grundlagenfächer**

Der neu eingefügte **Absatz 1** (vgl. den geltenden Art. 9 Abs. 2 MAR/MAV) beschreibt die Funktionen der Grundlagenfächer. Sie gewährleisten die mindestens genügende allgemeine Studierfähigkeit und tragen wesentlich zum Erwerb von Kompetenzen für die verantwortungsvolle Übernahme von anspruchsvollen Aufgaben in der Gesellschaft bei. Bei dieser Bestimmung geht es um die Erfüllung von vergleichbaren Mindestanforderungen. Der Begriff Mindestkompetenzen impliziert, dass der Zielerreichungsgrad nicht tiefer sein darf, die individuelle Bildung aber trotzdem darüber hinaus gehen und eine maximale sein soll.

**Absatz 2** entspricht in seiner Funktion der geltenden Bestimmung (Art. 9 Abs. 2 MAR/MAV). Sie definiert das Angebot im Fächerbereich der Grundlagenfächer. Die bisher obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht werden neu als Grundlagenfächer geführt. Die Noten der beiden Fächer zählen damit ebenfalls für das Bestehen der Maturität. Damit wird der gleichwertige Beitrag dieser Fächer zur gymnasialen Bildung anerkannt. Für die Stundentafel bedeutet diese Neuheit nur dann eine Veränderung, wenn die Kantone die Lektionenzahl eines oder beider Fächer erhöhen. Einzig dann könnte dies zu einer Erhöhung der Gesamtstundenzahl oder zu einer Kompensation bei anderen Fächern führen.

**Absatz 3** basiert auf dem geltenden Artikel 9 Absatz 7 MAR/MAV und legt fest, dass die Schule sicherstellt, dass die Schülerinnen und Schüler im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» aus mindestens zwei Sprachen auswählen können. Das Bereitstellen eines Angebots in Absprache mit anderen Schulen ist also möglich. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass kein Anspruch auf ein derartiges Angebot an einer bestimmten Schule besteht, sondern dass einer Schule freigestellt ist, wie sie den Besuch der zweiten Landessprache garantieren und organisieren will. Für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis wird festgelegt, dass die zweite Landessprache die zweite Amtssprache des Kantons zu sein hat.

**Absatz 4** geht vom bisherigen Artikel 9 Abs. 2bis MAR/MAV aus. Dieser ermöglicht den Kantonen, das Grundlagenfach Philosophie anzubieten. Das Grundlagenfach Philosophie zählt in diesen Fällen auch für das Bestehen der Maturität.

Neu können die Kantone auch das Fach Religionen<sup>49</sup> als Grundlagenfach anbieten. Verschiedene Kantone bieten das Fach bereits als kantonales Fach an. In diesen Kantonen würde das Fach neu als Grundlagenfach ebenfalls für das Bestehen der Maturität zählen. Zudem sollen die Kantone die Möglichkeit haben, das Fach Religionen nicht nur als eigenständiges Grundlagenfach, sondern auch in Kombination mit dem Grundlagenfach Philosophie anzubieten. Es ist auch in Zukunft nicht ausgeschlossen, dass die Kantone diese genannten Fächer als für die Maturität nicht zählendes Fach anbieten können (vgl. Art. 16 E-MAV).

**Absatz 5** basiert auf dem bisherigen Artikel 13 MAR/MAV (Rätoromanisch). Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische oder die italienische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Unterrichtssprache bezeichnet werden.

<sup>47</sup> SR 415.0.

<sup>48</sup> SR 415.01.

<sup>49</sup> Die genaue Bezeichnung dieses Grundlagenfachs muss noch geklärt werden.

## Artikel 14: Schwerpunktfächer

Am Schwerpunktfächerkatalog werden in dieser Vorlage formelle Änderungen vorgenommen. Zudem werden zusätzliche Fächer eingeführt.

Der neue **Absatz 1** beschreibt die Funktionen des Schwerpunktfachs. Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung und ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet (vgl. Kapitel 4.2.1).

**Absatz 2** listet in den **Buchstaben a-h** die bisherigen Schwerpunktfächer auf, die von den Kantonen gemäss Artikel 18 E-MAV angeboten werden können. Das Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik heisst neu «Physik und Mathematik». Der Begriff «Anwendungen» wird gestrichen. Der Name des Schwerpunktfachs orientiert sich damit an denjenigen anderer Kombinations-Schwerpunktfächer (z.B. Biologie und Chemie). Beim Schwerpunktfach Philosophie, Pädagogik und Psychologie wird die Schreibweise angepasst. Der Katalog der Schwerpunktfächer ist historisch gewachsen. Er wurde bei jeder Reform daraufhin geprüft, ob er die Anforderungen und Bedürfnisse des jeweiligen Zeitpunkts noch erfüllt.

Im Rahmen dieser Revision werden fünf neue Schwerpunktfächer eingeführt. Es geht dabei nicht um eine Veränderung der Architektur des Maturitätslehrgangs. Die Schülerinnen und Schüler könnten damit ein weiteres Angebot zur Erweiterung beziehungsweise Vertiefung des individuellen Bildungsprofils erhalten. Die Vergleichbarkeit wird durch die Erweiterung des Angebots an Schwerpunktfächern nicht verändert (vgl. Kapitel 4.2.3). Ein wichtiges Kriterium für die Eignung eines Fachs als Schwerpunktfach ist, dass es «in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet» ist (Art. 14 Abs. 1 E-MAV). Es ist zu beachten, dass das konkrete Angebot an Schwerpunktfächern wie bisher in der Kompetenz der Kantone liegt (vgl. Art. 18 E-MAV).

Das Schwerpunktfach **Informatik (Bst. i)** ergänzt das Angebot im Lernbereich Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften. Das Fach bietet spezifische Vertiefungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in einem für Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Staat äusserst bedeutsam gewordenen Fachbereich und schliesst an die gewachsene Bedeutung sowohl der entsprechenden Ziele und Inhalte im neuen Grundlagenfach Informatik als auch der transversalen Digitalität an, die in den Arbeiten um den neuen Rahmenlehrplan eine besondere Berücksichtigung gefunden hat.<sup>50</sup>

Das Schwerpunktfach **Geschichte und Geografie (Bst. j)** ergänzt den bisherigen Katalog der Schwerpunktfächer sowohl im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften wie auch im Bereich der Naturwissenschaften. Die Grundlagenfächer Geschichte und Geografie waren bisher die einzigen, die nicht im Katalog der Schwerpunktfächer vertreten waren. Die beiden Fächer sind prädestiniert für die noch weitergehende Vorbereitung auf den Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen. Das neue Schwerpunktfach erweitert und vertieft die politische Bildung und das Verständnis für nachhaltige Entwicklung. Es trägt mit den sich thematisch ergänzenden Fächern zu einer vertieften Förderung des vernetzten Denkens und der Interdisziplinarität bei (vgl. Kapitel 4.2.2).

Das Schwerpunktfach **Theater (Bst. k)** wird im Kanton Jura seit 1994 ununterbrochen als Schulversuch geführt. Theater ergänzt das Angebot im Wahlpflichtbereich im Lernbereich Kunst in Kombination mit dem Lernbereich Sprachen. Es trägt damit zur Förderung von interdisziplinären Kompetenzen bei und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vertiefung der «Sensibilität in musischen Belangen» (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d E-MAV).

Das Schwerpunktfach **Religionen (Bst. l)** trägt zur Erweiterung des Katalogs der Schwerpunktfächer im Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften bei. Es ist in besonderem Mass geeignet, zu der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des E-MAV aufgeführten Förderung der «Sensibilität in ethischen (...) Belangen» und der Bereitschaft, «Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen», zusätzlich beizutragen. Der Einblick in die religiöse Vielfalt der Welt und deren vertiefende Untersuchung ist ein wichtiger Zugang zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz.

Mit dem Schwerpunktfach **Sport (Bst. m)** wird das Angebot im Wahlpflichtbereich entsprechend dem Bildungsziel in Artikel 8 Absatz 1 E-MAV zur Förderung der physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler ergänzt. Es ermöglicht im Rückgriff auf die Bewegungswissenschaften sowohl praktisch-psycho-motorische als auch theoretisch-kognitive Vertiefungen und Erweiterungen. Zudem können überfachliche Kompetenzen wie Leistungsmotivation und Kooperationsfähigkeit im sportlichen Bereich vertiefend gefördert werden.

<sup>50</sup> Vgl. <[RLP Kapitel II Transversale Themen.pdf \(matu2023.ch\)](#)>.

### **Artikel 15: Ergänzungsfächer**

Der geltende Artikel 9 Absatz 4 MAR/MAV enthält einen abschliessenden Katalog von Ergänzungsfächern. Neu wird gemäss Artikel 15 Absatz 2 E-MAV der Kanon der Ergänzungsfächer geöffnet.

Der neue **Absatz 1** beschreibt die Funktionen des Ergänzungsfachs. Das Ergänzungsfach ermöglicht eine weitere disziplinäre bzw. interdisziplinäre Vertiefung bzw. Erweiterung.

Im Sinne des geöffneten Katalogs können gemäss **Absatz 2** von den Kantonen alle Fächer oder Kombinationen von Fächern als Ergänzungsfach angeboten werden. Zu diesen Fächern zählen alle Grundlagenfächer und das Fach Sport. Mit der Bestimmung wird zudem ermöglicht, dass auch Sprachen als Ergänzungsfach oder in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden können. Der Name des jeweiligen Ergänzungsfachs muss nicht dem Namen eines Fachs oder einer Kombination der beteiligten Fächer entsprechen.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten entsprechend der Funktion des Ergänzungsfachs so zusätzliche Vertiefungs- und Erweiterungsmöglichkeiten. Der neue Absatz fördert die Interdisziplinarität. Er ermöglicht den Kantonen auf Entwicklungen rasch zu reagieren und das Know-how der Schulen optimal zu nutzen. Bedingung für das Angebot als Ergänzungsfach ist, dass die das Ergänzungsfach unterrichtenden Lehrkräfte die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 E-MAV erfüllen.

### **Artikel 16: Weitere Fächer**

Dieser neue Artikel lässt die Möglichkeit offen, auch weitere Fächer im Maturitätslehrgang vorzusehen. Diese Fächer zählen nicht für das Bestehen der Maturität gemäss Artikel 28 E-MAV.

### **Artikel 17: Ausgeschlossene Kombinationen**

Dieser Artikel regelt die Einschränkungen bezüglich Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeiten von Grundlagen- und Schwerpunktfächern sowie von Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern. Solche Einschränkungen waren bisher in Artikel 9 Absatz 5 MAR/MAV enthalten. Mit der neuen Regelung werden die Kombinationsmöglichkeiten von Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern allerdings insofern erweitert, als dass die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach nicht mehr per se die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach ausschliesst.

Gemäss **Buchstabe a** wird die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach weiterhin ausgeschlossen.

Mit **Buchstabe b** wird wie bisher zudem die Wahl eines Schwerpunktfachs und die Möglichkeit der Wahl desselben Ergänzungsfachs ausgeschlossen.

### **Artikel 18: Ausbildungsangebote**

Der Artikel hält fest, dass für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen die Bestimmungen der Kantone massgebend sind. Eine Änderung der Bestimmung (vgl. den geltenden Art. 9 Abs. 6 MAR/MAV) ist nicht nötig, weil gemäss den Vorschlägen weiterhin Wahlmöglichkeiten der Kantone nicht nur im Schwerpunkt- und im Ergänzungsfach, sondern auch im Grundlagenbereich vorhanden sind.

### **Artikel 19: Maturitätsarbeit**

Diese Bestimmung regelt wie bisher (vgl. Art. 10 MAR/MAV) die gemäss geltendem Recht betitelte «Maturaarbeit». Neu wird diese einheitlich als «Maturitätsarbeit» bezeichnet.

Der neue **Absatz 1** beschreibt die Funktionen der Maturitätsarbeit. Mit der Maturitätsarbeit werden sowohl fachliche wie überfachliche Kompetenzen gefördert. Dazu gehören Selbständigkeit, vernetztes Denken, Planen und Organisieren, Durchhaltewillen, Kreativität und Kommunikation. Neu wird betont, dass die Maturitätsarbeit einen minimalen wissenschaftspropädeutischen Anteil enthalten muss. Damit wird auch diesem transversalen Bereich stärker Rechnung getragen, das heisst dem gezielten Einsatz von fachlichen Verfahren und deren Reflexion (vgl. auch Kapitel 4.2.2).

**Absatz 2** liefert, wie bisher (vgl. Art. 10 MAR/MAV), die Definition der Maturitätsarbeit. Allerdings wird die Definition um das Element der Wissenschaftspropädeutik ergänzt. Es handelt sich bei der Maturitätsarbeit um eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil, die allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert wird.

Die Maturitätsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Wahlpflichtbereichs und damit des individuellen Bildungsprofils der Schülerinnen und Schüler.

### **Artikel 20: Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit**

Der Artikel regelt die Anteile der gesamten Unterrichtszeit der in Artikel 9 MAR/MAV aufgeführten Fächer (ohne Sport), aufgeteilt in die Grundlagenfächer (Bst. a) und den Wahlpflichtbereich (Bst. b). Neu werden nur noch Mindestprozentangaben formuliert und nicht wie bisher eine Bandbreite.

Gemäss **Buchstabe a** werden bei den Grundlagenfächern vier Lernbereiche unterschieden: Sprachen (**Ziffer 1**), Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MINT) (**Ziffer 2**), Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW) (**Ziffer 3**) und Kunst (**Ziffer 4**).

Die Mindestanteile der Lernbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Kunst werden leicht erhöht. Der Anteil für den Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften ist höher, weil die Fachinhalte «politische Bildung» und «Bildung für nachhaltige Entwicklung» vorwiegend in diesem Lernbereich zu verankern sind. Der Anteil für den Lernbereich Kunst ist höher, weil auch dieser Lernbereich einen wichtigen Beitrag zu den Bildungszielen (u.a. Vorbereitung auf ein Studium an einer pädagogischen Hochschule) leistet. Der Mindestanteil des Lernbereichs Sprachen wird vermindert und ist neu gleich hoch wie derjenige von Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften. Dabei ist zu beachten, dass die Sprachen neu auch als Ergänzungsfächer angeboten werden können (Art. 15 E-MAV) und neu mündliche Prüfungen in den modernen Fremdsprachen obligatorisch sind (Art. 26 Abs. 2 E-MAV).

Der Mindestanteil für den Wahlpflichtbereich ist gemäss **Buchstabe b** gleich hoch wie bisher und liegt bei 15 Prozent. Damit wird der Mindestanteil für die Gestaltung des individuellen Bildungsprofils durch die Schülerinnen und Schüler nicht vermindert. Der kantonale Handlungsspielraum ist ebenfalls gleich hoch wie bisher. Er liegt bei 13 Prozent.

### **Artikel 21: Basale Kompetenzen**

**Absatz 1** legt fest, dass sicherstellen ist, dass nach Absolvierung des gymnasialen Maturitätslehrgangs inkl. Maturitätsprüfung in den Bereichen basaler fachlicher und basaler überfachlicher Kompetenzen nicht nur wie in den anderen Kompetenzbereichen die meisten, sondern alle Schülerinnen und Schüler die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.

In **Absatz 2** wird auf der Basis von Absatz 1 festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und Mathematik erworben haben müssen, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen. Der Kompetenznachweis ist von den Maturitätsprüfungen entkoppelt. Die Umsetzung und die Kopplung mit Fördermassnahmen liegen in der Kompetenz der Kantone bzw. Schulen. Die Grundlage bildet der Lehrplan. Deshalb bezieht sich die Bestimmung nur auf jene Teile der basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit, für die es eine elaborierte und prüfbare Vorgabe im Rahmenlehrplan gibt, d.h. nur auf Unterrichtssprache und Mathematik. Auf die basalen überfachlichen Kompetenzen wird an dieser Stelle verzichtet, weil sie weniger genau geprüft werden können.

### **Artikel 22: Transversale Unterrichtsbereiche**

Mit diesem Artikel wird der geltende Art. 11a MAR/MAV (Interdisziplinarität) weiterentwickelt. Er wird zu diesem Zweck in «Transversale Unterrichtsbereiche» umbenannt und nimmt damit Bezug auf die transversalen Themen sowie die überfachlichen Kompetenzen (vgl. auch Kapitel 4.2.2).

**Absatz 1** legt fest, dass sichergestellt werden muss, dass transversale Themen koordiniert in den Angeboten (inkl. Thementage, Projektwochen etc.) der Schulen und in den Unterrichtsfächern eingebaut und überfachliche Kompetenzen erworben werden. Bei den transversalen Themen handelt es sich um Wissenschaftspropädeutik, Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung und Digitalisierung. Diese sind sowohl für die allgemeine Studierfähigkeit wie auch für die Übernahme anspruchsvoller Aufgaben in der Gesellschaft notwendig, also für die Erreichung der finalen Bildungsziele insgesamt.

Mit **Absatz 2** soll sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler in einem Mindestumfang in interdisziplinären Arbeitsweisen unterrichtet werden. Der Anteil von drei Prozent bezieht sich auf die gesamte Unterrichtszeit des Maturitätslehrgangs gemäss Artikel 20 (Angebote der Schule und Unterrichtsfächer). Er bezieht sich insbesondere auf Unterrichtsgefässe für transversale Themen wie zum Beispiel Studienwochen und Thementage. Die Bedeutung des Disziplinenwissens wird durch diese Bestimmung nicht vermindert.

### **Artikel 23: Sprachen und Verständigung**

In diesem Artikel werden die geltenden Artikel 12 MAR/MAV zur Dritten Landessprache und Artikel 13 MAR/MAV zum Rätoromanisch zu einem Artikel zusammengefasst, da sich beide Artikel auf die kulturellen und sprachlichen Eigenheiten der Schweiz beziehen, die berücksichtigt werden müssen, um der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz Rechnung zu tragen.

**Absatz 1** entspricht dem zweiten Teil des geltenden Artikels 12 MAR/MAV. Die Kenntnisse und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.

**Absatz 2, Buchstabe a** entspricht im Wesentlichen dem ersten Teil des geltenden Artikels 12 MAR/MAV. Die Schule muss sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler einen Kurs in einer dritten Landessprache besuchen können. Der Schule ist freigestellt, wie sie den Besuch garantieren will. Möglich sind bspw. Kooperationen zwischen mehreren Schulen, um das Angebot sicher zu stellen.

**Absatz 2, Buchstabe b** regelt das Angebot bezüglich Englisch. Bisher musste ein Grundkurs in Englisch für diejenigen Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben. Neu geht es nicht mehr um einen Grundkurs, denn Grundkenntnisse werden bereits in der obligatorischen Schule erworben. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als dritte Sprache oder als Schwerpunktfach wählen, ihre Kompetenzen trotzdem erweitern können. Dieser Unterricht muss fakultativ bleiben, der Entscheid, keinen Englischunterricht zu besuchen, liegt bei den Schülerinnen und Schülern und ist nach dem Reglement zulässig.

### **Artikel 24: Austausch und Mobilität**

Für die nationalen oder internationalen Austauschmassnahmen mit starker Ausrichtung auf überfachliche, interkulturelle und gesellschaftliche Kompetenzen wird ein neuer Artikel aufgenommen.

**Absatz 1** regelt, dass sicher zu stellen ist, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.

**Absatz 2** legt fest, dass zudem Massnahmen ergriffen werden müssen, mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler während der gymnasialen Ausbildung an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten mit einer anderen Sprachregion in der Schweiz oder im Ausland teilnehmen kann. Die Formen des Austauschs und der Mobilität können vielfältig sein und reichen von Online-Formaten bis zu mehrmonatigen Austauschprogrammen.

### **Artikel 25: Einsatz für das Gemeinwohl**

In diesem neuen Artikel wird geregelt, dass die Schule Massnahmen ergreift mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler während der gymnasialen Ausbildung in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt. Der Einsatz für das Gemeinwohl stellt einen wichtigen Beitrag zur Erlangung von persönlicher Reife insbesondere als vertiefte Gesellschaftsreife. Die Formen sind – ähnlich wie bei Austausch und Mobilität – vielfältig. Viele Schulen verfügen bereits über eine etablierte Praxis, die von Aktivitäten von Lerngruppen im Rahmen des Regelunterrichts über eintägige Projekte bis zu längeren Einsätzen reicht.

### **Artikel 26: Fächer mit Maturitätsprüfung**

In **Absatz 1** werden die Prüfungsfächer festgelegt. Aktuell sind dies gemäss Artikel 14 Absatz 2 MAR/MAV die Erstsprache, eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache, Mathematik, das Schwerpunktfach sowie ein weiteres Fach, bestimmt durch die Kantone. Die Fächer «Unterrichtssprache» (**Bst. a**), «zweite Landessprache» (**Bst. b**), «Mathematik» (**Bst. c**) und das «Schwerpunktfach» (**Bst. d**) sollen beibehalten werden. Für die weiteren Fächer resp. ein weiteres Fach werden zwei Varianten zur Verfügung gestellt:

<p><b>Variante 1 für die Vernehmlassung:</b> Die Maturitätsprüfung soll ein breiteres Spektrum an Wissen und Können beziehungsweise Kompetenzen umfassen. Deshalb wird vorgeschlagen neu zusätzlich zu den bisherigen vier verbindlichen Prüfungsfächern (Bst. a-d) je ein Fach aus den Lernbereichen MINT und GSW</p>
--

zu prüfen (**Bst. e** und **f**). Damit erhöht sich die Zahl der Prüfungsfächer um ein Fach. Die Kantone können über die sechs verbindlichen Prüfungsfächer weitere Prüfungsfächer bestimmen.<sup>51</sup>

**Variante 2 für die Vernehmlassung:** Alternativ zur Variante 1 besteht die Möglichkeit, die bisherige Regelung bezüglich Prüfungsfächer (Art. 14 MAR/MAV) beizubehalten. Danach soll «ein weiteres Fach» (**Bst. e**) geprüft werden. In der Wahl des Fachs sind die Kantone frei.

In **Absatz 2** sind wie bisher in den Prüfungsfächern schriftliche Prüfungen vorgegeben (Art. 14 Abs. 1 MAR/MAV). Zusätzlich konnte mündlich geprüft werden. Am obligatorischen Grundformat der schriftlichen Prüfung wird festgehalten, weil es die teststatistischen Gütekriterien von Prüfungen am besten erfüllt. Es werden neu mündliche Prüfungen in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen festgelegt. Die Unterrichtssprache wird einbezogen, weil die mündlichen erstsprachlichen Kompetenzen (Rezeption und Produktion) ein wichtiger Bestandteil der BfKfAS sind.

In **Absatz 3** werden mindestens zwei mündliche Prüfungen verlangt. Weitere mündliche Prüfungen sind wie bisher möglich.

Mit **Absatz 4** werden Vormaturen quantitativ und zeitlich begrenzt. Dies erlaubt es, im letzten Jahr des Maturitätslehrgangs die Fächerzahl zu reduzieren und allenfalls bestimmte Bereiche zu stärken (z.B. Interdisziplinarität). Zudem können die Schülerinnen und Schüler wertvolle Erfahrungen sammeln (Vorbereitung und Absolvierung von Maturitätsprüfungen).

### **Artikel 27: Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit**

Dieser Artikel legt wie bisher (vgl. Art. 15 MAR/MAV) fest, wie die Noten im Maturitätszeugnis gesetzt werden. Die Regelungen in den Buchstaben a und b wurden inhaltlich nicht verändert. Der bisherige Absatz 2 ist nicht mehr notwendig, da in Buchstabe c die Bewertung der Maturitätsarbeit ausreichend geregelt wird.

Die Maturitätsnoten werden nach **Buchstabe a** gesetzt in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung.

In den übrigen Fächern werden nach **Buchstabe b** die Maturitätsnoten aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr gesetzt, in dem das Fach unterrichtet worden ist.

In **Buchstabe c** wird festgelegt, wie die Maturitätsarbeit bewertet wird. Bisher wurde sie aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation bewertet. Neu setzt sich die Beurteilung aufgrund der schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Präsentation zusammen. Der Arbeitsprozess muss in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Verteidigung einfließen, womit dessen Bedeutung aufrechterhalten wird.

### **Artikel 28: Bestehensnormen**

**Absatz 1** regelt wie bisher die Fächer, die für das Bestehen der Maturität zählen, sowie die Form der Notengebung. Die Leistungen in den Fächern des Grundlagen- und des Wahlpflichtbereichs werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

**Absatz 2** regelt die eigentlichen Bestehensnormen der Maturität.

Die **Buchstaben a** und **b** beziehen sich auf die Bestehensnormen der gymnasialen Maturität als Ganzes. Es gilt wie bisher die doppelte Kompensation der Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten und die Maximalzahl von 4 Noten unter 4. Für Artikel 28 Absatz 2 besteht in der Vernehmlassung darüber hinaus die Möglichkeit zwischen zwei Varianten auszuwählen:

**Variante 1 für die Vernehmlassung:** Es besteht die Möglichkeit, die bisherige Regelung bezüglich Bestehensnormen (Art. 16 MAR/MAV) beizubehalten resp. keine zusätzlichen Bestehensnormen in die E-MAV aufzunehmen.

<sup>51</sup> In der internen Konsultation (vgl. Kapitel 2.1) hat sich eine grosse Mehrheit gegen eine Erhöhung der Zahl der Prüfungsfächer ausgesprochen. Dennoch wird diese Bestimmung vorgelegt, weil damit die Prüfung insgesamt breiter angelegt ist. Die Zahl der Prüfungen muss in den Kantonen nicht zwingend steigen, da nur die modernen Fremdsprachen zusätzlich mündlich geprüft werden müssen. Weitere Fächer sind wie bisher möglich, zum Beispiel auch das Fach Englisch.

**Variante 2 für die Vernehmlassung:** Zusätzlich zu den **Buchstaben a** und **b**, werden in **c** und **d** neu für die Maturitätsprüfung zusätzliche, von den Erfahrungsnoten unabhängige, Bestehensbedingungen vorgeschlagen. Die Maturitätsprüfung muss danach als eigenständige Prüfung bestanden sein. Es gelten die gleichen Bestehensnormen wie für die Maturität als Ganzes (vgl. Bst. a und b). Durch die Aufnahme zusätzlicher Bestehensnormen soll die **Maturitätsprüfung künftig stärker gewichtet werden**. Grund dafür ist, dass Examen und deren sorgfältige Vorbereitung zentrale Bestandteile eines jeden Studiengangs an den universitären und pädagogischen Hochschulen darstellen. Mit dieser Bestimmung wird nicht beabsichtigt, die Erfolgsquote der Maturandinnen und Maturanden zu senken.<sup>52</sup> Das zweistufige System der Bestehensnormen soll die Bedeutung der Maturitätsprüfung in Form einer eigenständigen Bestehensbedingung stärken. Es geht dabei insbesondere um deren zusätzliche Bildungsfunktion, die sie neben der Messfunktion ebenfalls hat, zum Beispiel sich auf umfangreiche Prüfungen vorbereiten und individuell zusätzliches Wissen und Können erwerben können.<sup>53</sup>

### **Artikel 29: Maturitätszeugnis**

**Absatz 1** listet in den **Buchstaben a bis h** die Elemente auf, die im Maturitätszeugnis vermerkt werden müssen. Zudem gibt er den Kantonen die Möglichkeit, dass auch kantonal vorgeschriebene oder weitere belegte Fächer aufgeführt werden können.

Inhaltlich gibt es insbesondere eine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung (vgl. Art. 18 MAR/MAV) in **Buchstabe h**: Hier wird die Formulierung «der Rektorin oder des Rektors der Schule» wird mit dem Begriff «ein Mitglied der Schulleitung» ersetzt. Dieser neue Begriff kann am besten in den verschiedenen Sprachen verwendet werden.

**Absatz 2** beinhaltet, was zusätzlich im Maturitätszeugnis geregelt werden kann: Dies ist, wie bisher, die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer (**Bst. a**). Zudem betrifft dies den Vermerk «mehrsprachige Maturität», wenn der Kanton einen mehrsprachigen Maturitätslehrgang vorsieht, der die Mindestanforderungen der Verordnung erfüllt (**Bst. b**). Bei der mehrsprachigen Maturität geht es um eine zusätzliche Etikette, welche einem anerkannten Maturitätszeugnis angehängt werden kann. Das Zeugnis wird aber damit in seiner Qualität und Zweck (Hochschulzugang) nicht verändert. Es enthält lediglich ein Hinweis auf (weitere) sprachliche Schwerpunkte.

### **Artikel 30: Qualitätssicherung und -entwicklung**

In diesem neuen Artikel wird festgelegt, dass die Schulen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung verfügen. Diese Bestimmung zur Qualitätssicherung und -entwicklung nimmt eine bereits laufende Entwicklung auf. Viele Schulen verfügen schon heute über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung, jedoch nicht alle. Es herrscht ein überwiegender Konsens darüber, dass ein Qualitätsmanagement zu einem Gymnasium gehört, das bei vergleichsweise hoher Schulautonomie eine hohe Qualität des Unterrichts und des Schullebens gewährleisten will. Diese Überzeugung ist gegenüber 2006 klar gewachsen, als ein entsprechender Artikel im MAR/MAV zwar vorgeschlagen, aber noch nicht aufgenommen wurde.<sup>54</sup>

Zu einem System der Qualitätssicherung und -entwicklung gehören Elemente wie Konzepte zum Individualfeedback und der persönlichen Entwicklung (z.B. kollegiales Hospitieren), zur Steuerung der Qualitätsprozesse durch die Schulleitung (z.B. Mitarbeitendengespräche), zur Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung der Schule und zur externen Schulevaluation. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

### **Artikel 31: Berichterstattung**

Die Schweizerische Maturitätskommission hat gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung von 1995 die Aufgabe, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen zu überprüfen. Diese Aufgabe muss künftig sichergestellt und konkretisiert werden. Das im neuen Artikel vorgesehene Berichtswesen zuhanden der SMK stellt dafür ein Instrument bereit. In der internen Konsultation (vgl. Kapitel 2.1) wurde auf die Gefahr der Bürokratisierung hingewiesen. Das Berichtswesen soll ein Reporting sein, welches dieser Gefahr begegnet und nicht ein aufwändiges Verfahren wie bei einer

<sup>52</sup> Auch wenn in der internen Konsultation diese Anpassung in Frage gestellt wurde, soll er aus den aufgezählten folgenden Gründen trotzdem aufgenommen werden.

<sup>53</sup> Vgl. Expertenbericht, S. 37

<sup>54</sup> Vgl. Bericht der EDK/EDI von 2006.

Erstanerkennung umfasst. Diese Neuerung zieht auch eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung von 1995 nach sich.

## **5.5 Schulversuche und Schweizerschulen im Ausland**

### **Artikel 32:**

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Schulversuchen sowie für Schweizerschulen im Ausland. Die SMK stellt solche Anträge an den Vorstand der EDK und das WBF. Diese können Abweichungen von MAR/MAV und Schweizerschulen im Ausland bewilligen (**Bst. a** und **b**). Die bisherige Zuständigkeit der SMK für die Bewilligung von Schulversuchen wird zugunsten der behördlichen Zuständigkeit aufgegeben. Grund dafür ist, dass Schulversuche eine präjudizielle Wirkung haben, welche die Zuständigkeit der Behörde voraussetzt. Zudem sollen Schulversuche künftig befristet sein.

## **5.6 Gesuchseinreichung und Anerkennung**

### **Artikel 33: Gesuchseinreichung**

Diese Bestimmung regelt wie bisher (vgl. Art. 22 Abs. 1 MAR/MAV) die Gesuchstellung für die Anerkennung der kantonalen oder kantonal anerkannten Maturitätszeugnisse und von Schulversuchen gemäss Artikel 32 E-MAV. Der Kanton richtet sein Gesuch an die SMK. Grundlage dafür bildet aktuell der Artikel 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung von 1995.

### **Artikel 34: Anerkennung**

Gemäss **Absatz 1** ist ein kantonal oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizerisch dann anerkannt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch um Anerkennung je genehmigt haben.

Gemäss **Absatz 2** gelten Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung eines Schulversuchs als bewilligt, wenn das WBF und die EDK das entsprechende Gesuch je genehmigt haben.

## **5.7 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 35: Aufhebung eines anderen Erlasses**

MAR/MAV von 1995 wird aufgehoben.

### **Artikel 36: Übergangsbestimmungen**

Gemäss **Absatz 1** bleiben Maturitätszeugnisse, die vor Inkrafttreten der Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind, noch sieben Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung anerkannt. Die Umsetzung muss vier Jahre vor der Ausstellung der ersten Maturitätszeugnisse nach neuem Recht erfolgen. Damit erhalten die Kantone eine Frist von drei Jahren für die Umsetzung der E-MAV.

Die Kantone haben bis spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten der E-MAV den Nachweis zu erbringen, dass ihre Maturitätszeugnisse oder die von ihnen anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen der Verordnung entsprechen.

Kantone, die die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre anpassen müssen, haben dafür insgesamt zwölf Jahre Zeit, das heisst, die Umsetzung muss acht Jahre nach Inkraftsetzung des neuen MAV erfolgen (**Abs. 2**).

### **Artikel 37: Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Das Datum ist aufgrund der Rückmeldungen aus der internen Konsultation realistisch. Von den politischen Behörden wurde im Frühjahr 2021 entschieden, dass MAR/MAV vor dem Rahmenlehrplan verabschiedet werden sollen. Geplant ist die Verabschiedung von MAR/MAV im Sommer 2023. Damit sind die Grundlagen für die anschliessende Finalisierung und Verabschiedung des Rahmenlehrplans, zum Beispiel der Status der Fächer, bekannt.

## **6 Auswirkungen**

### **6.1 Auswirkungen auf Bund und Kantone**

Bund (SBFI) und Kantone (EDK) beteiligen sich gegenwärtig zu je 50 Prozent an den Kosten des WEGM-Projekts. Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen von MAR/MAV wird keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund haben. Mit der Revision ändert sich der Inhalt der gymnasialen Maturität, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bleibt jedoch unangetastet.

Die neuen Bestimmungen von MAR/MAV haben je nach Ausgangslage in den einzelnen Kantonen unterschiedliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Kantone. Die Einführung der Mindestdauer des Maturitätslehrgangs von vier Jahren betrifft die Kantone Bern (französischsprachiger Teil), Jura, Neuenburg und Waadt zum Beispiel im Bereich der Infrastruktur. Die Einführung von neuen Anerkennungsbedingungen kann zum Beispiel im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu finanziellen und personellen Auswirkungen führen. Sie hängen von den jeweiligen Voraussetzungen in den einzelnen Kantonen ab.

### **6.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Von den neuen Bestimmungen sind positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten. Zum Beispiel soll mit dem verbindlichen Angebot einer Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung die Zahl der Studienabbrüche gesenkt und die Studiendauer verkürzt werden. Mit der Förderung der Digitalisierung werden die Maturandinnen und Maturanden Kompetenzen für das Leben und Arbeiten in einer digitalen Welt erwerben. Verlässliche Quantifizierungen der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Bildungsausgaben sind jedoch schwierig, da sie langfristige Investitionen darstellen.

### **6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Die neuen Bestimmungen von MAR/MAV haben in ausgewählten Bereichen positive Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Verankerung des transversalen Themas Politische Bildung im Rahmenlehrplan unterstützt die politische Partizipation. Mit der Förderung der Chancengerechtigkeit wird die Inklusion von Bevölkerungsgruppen gestärkt. Die Förderung von sozialen Aktivitäten hat positive Auswirkungen auf das Gemeinwohl. Die Förderung des Austauschs und der Mobilität fördert den schweizerischen Zusammenhalt zwischen den Sprachregionen und den interkulturellen Austausch über die Landesgrenzen hinaus.

### **6.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Von den neuen Bestimmungen sind keine direkten umweltpolitischen Auswirkungen zu erwarten. Indirekte Auswirkungen können durch die Verankerung des transversalen Themas Bildung für Nachhaltige Entwicklung im Rahmenlehrplan resultieren, indem in den einzelnen Schulen entsprechende Aktivitäten konzipiert und durchgeführt werden.

### **6.5 Andere Auswirkungen**

Die Schaffung eines Forums zur inhaltlichen Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität fördert die Kooperation und den gesamtschweizerischen Fachdialog zwischen Institutionen und Organisationen. Diese Zusammenarbeit stärkt den schweizerischen Bildungsraum auch im internationalen Kontext.